

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 1/13 BH

L 2 SB 82/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 SB 643/10 (SG Aachen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Kreis Heinsberg,
Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2012 Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat mit Urteil vom 18.12.2012 einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Voraussetzungen des Merkmals "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) verneint. Dieses Urteil ist dem Kläger am 19.1.2013 zugestellt worden. Der Kläger hat mit von ihm selbst verfasstem Schreiben vom 11.2.2013, das am 14.2.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, beantragt, ihm unter Beordnung eines Rechtsanwalts Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des LSG zu gewähren. Auf Hinweis des Berichterstatters mit Schreiben vom 18.2.2013 hat der Kläger am 21.2.2013 seine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht.
- 2 Die Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 3 Voraussetzung für die Bewilligung von PKH ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh auf dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3100) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden, es sei denn, der Antragsteller war an der Einhaltung der Frist unverschuldet gehindert (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG, Beschluss vom 3.4.2000 - B 7 AL 14/01 B; BGH, VersR 1981, 884; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG, NJW 2000, 3344). Diese Bewilligungsvoraussetzung ist hier nicht erfüllt. Der Kläger hat bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 19.2.2013 endete (§ 160a Abs 1, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, §§ 180, 182 ZPO), dem BSG die erforderliche Erklärung nicht vorgelegt.
- 4 Es ist auch nicht erkennbar, dass der Kläger es unverschuldet versäumt hat, die Frist einzuhalten. Das LSG hat den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des Urteils vom 18.12.2012 ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Insofern ist es unerheblich, ob das Hinweisschreiben des Senats vom 18.2.2013 den Kläger vor Ablauf der Frist erreicht hat. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er an der Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden verhindert gewesen ist. Die Einreichung der Erklärung am 21.2.2013 beim BSG war verspätet.
- 5 Da dem Kläger keine PKH zusteht, entfällt die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

